

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Wagenknecht Werkzeug- und Vorrichtungsbau GmbH

I. Allgemeines

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Wagenknecht GmbH sind Bestandteil eines jeden mit ihren Geschäftspartnern abgeschlossenen Vertrages.
2. Den allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner wird stets widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
3. Unsere Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen und Lieferfristen freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist von uns schriftlich angeboten wurde. Bei Lagermaterial bleibt der Zwischenverkauf immer vorbehalten.
4. Bestellungen nimmt die Wagenknecht GmbH schriftlich entgegen, fernmündlich nur mit von uns schriftlich erteilter Auftragsbestätigung

II. Liefer- und Leistungszeit

1. Lieferfristen und Liefertermine gelten nur annähernd, außer die Wagenknecht GmbH hat diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich erklärt. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind daher in jedem Fall ausgeschlossen. Teillieferungen sind gestattet.
2. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie bei uns, einem Lieferanten oder dessen Unterlieferanten auftreten. Beispielsweise Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, längere Krankheit des Geschäftsführers, Ausschussproduktion bei uns oder einem Lieferanten, Rohstoff- oder Energiemangel. Die Wagenknecht GmbH hat das Recht, bei Fortwirkung dieser Hindernisse die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass daraus Ersatzansprüche des Geschäftspartners (Bestellers) erwachsen oder der Geschäftspartner das Recht erwirbt, vom Vertrag zurückzutreten
3. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Geschäftspartners um den Zeitraum, um den der Geschäftspartner mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss im Verzug ist.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart, innerhalb der von der Wagenknecht GmbH auf der Rechnung angegebenen Fristen, ohne jeden Abzug, zu erfolgen. Soweit ausnahmsweise Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind.
2. Unter Verweis auf §286 Abs. 3 BGB fällt der Geschäftspartner in Verzug, wenn eine Forderung seit 30 Tagen fällig ist.
3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit gerichtlich titulierten oder mit von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannten Gegenforderungen zulässig.
4. Bei Zahlungsverzug werden sämtliche, auch gestundete Forderungen sofort fällig. Verzugszinsen entstehen, mindestens aber in Höhe des §288 BGB.

IV. Eigentumsvorbehalt u. erweiterter Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen der Wagenknecht GmbH erfolgen ausschließlich unter der Bedingung des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts.
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Verbindlichkeit Eigentum der Wagenknecht GmbH. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen als Sicherung für die Saldorechnung der Wagenknecht GmbH.
2. Eine Be- und Verarbeitung durch den Geschäftspartner erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach §950 BGB im Auftrag der Wagenknecht GmbH; diese bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung der Ansprüche gem. 1.) dient.
3. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht der Wagenknecht GmbH gehörenden Waren durch den Geschäftspartner gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 mit Folge, dass das Miteigentum der Wagenknecht GmbH an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist.
4. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Geschäftspartner nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinem Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gem. 1. bis 3.) vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung ist der Geschäftspartner nicht berechtigt.
5. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Geschäftspartner schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der Wagenknecht GmbH die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten an die Wagenknecht GmbH ab. Auf Verlangen der Wagenknecht GmbH ist der Geschäftspartner verpflichtet, der Wagenknecht GmbH alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der Wagenknecht GmbH gegenüber dem Kunden des Geschäftspartners erforderlich sind.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Geschäftspartner nach Verarbeitung gem. 2.) und 3.) oder zusammen mit anderen der Wagenknecht GmbH nicht gehörenden Ware weiter veräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gem. 5) nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der Wagenknecht GmbH.
7. Übersteigt der Wert der für die Wagenknecht GmbH bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderung um mehr als 20%, so ist die Wagenknecht GmbH auf Verlangen des Geschäftspartners insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der Wagenknecht GmbH verpflichtet.
8. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind der Wagenknecht GmbH unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Geschäftspartners.
9. Falls die Wagenknecht GmbH nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu dem vereinbarten Lieferpreis. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere Gewinn, bleiben vorbehalten.

V. Preise

1. Die Preise gelten- sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist- ab Werk, ohne Verpackung, Verladung oder Zoll zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung später als 4 Wochen nach Vertragsabschluss, ist die Wagenknecht GmbH berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, sofern zwischen

Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise von Zulieferern oder sonstiger auf der Ware liegenden Kosten steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald die Wagenknecht GmbH diese dem Geschäftspartner schriftlich mitgeteilt hat und dieser nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Schreibens die Auflösung des Vertrages begehrt hat.

VI. Versand, Verpackung und Gefahrenübergang

1. Die Wagenknecht GmbH wählt Verpackung, Versandweg und Transportmittel, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
2. Der Versand und die Verpackung erfolgt für Rechnung des Geschäftspartners. Mit Übergabe an einen Frachtführer oder Spediteur, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Hauses, geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Geschäftspartners und zu dessen Lasten.
3. Bei Rahmenaufträgen mit fortlaufender Auslieferung sind Abrufe gleichmäßig über die Abschlusszeit zu verteilen und abzunehmen..
4. Vertragsmäßig versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist die Wagenknecht GmbH berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners nach freier Wahl zu versenden oder diese im Freien zu lagern. Die Wagenknecht GmbH trägt dann keine Verantwortung für Rost oder Beschädigungen.

VII. Mängel u. Gewährleistung

Für Mängel zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Wagenknecht GmbH wie folgt:

1. Für Herstellungsfehler oder mangelhaftes Material des Zulieferers wird die Gewährleistung durch die Wagenknecht GmbH ausgeschlossen. Etwa bestehende unabdingbare gesetzliche Gewährleistungsrechte des Geschäftspartners werden hierdurch nicht berührt.
2. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Auftraggeber oder seinen Beauftragten, an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens unseres Hauses. Der Geschäftspartner ist verpflichtet unverzüglich nach Eingang der bestellten Ware eine Wareingangskontrolle durchzuführen und die Ware zu überprüfen, insbesondere auf die Identität der Ist-Beschaffenheit zur Soll-Beschaffenheit. Unterlässt der Geschäftspartner die unverzügliche Wareingangskontrolle ist die Geltendmachung von Mängeln, welche auf die Abweichung der gelieferten zur bestellten Ware gestützt werden, ausgeschlossen.
3. Mängel, auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, sind unverzüglich nach Beendigung der Wareingangskontrolle, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, schriftlich zu rügen. Rügen offensichtlicher und messbarer Mängel sind spätestens nach Ablauf von 10 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Eingang der Ware, schriftlich zu beanstanden. Auch muss der Geschäftspartner innerhalb der angegebenen Frist von 6 Monaten zweifelsfrei belegen können, dass die zu beanstandende Ware von der Wagenknecht GmbH gefertigt/bearbeitet und geliefert wurde. Spätere Beanstandungen werden nicht mehr anerkannt.
4. Die Gewährleistungsansprüche gegenüber der Wagenknecht GmbH werden beschränkt auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Allein die Wagenknecht GmbH entscheidet, in welcher Form den genannten Gewährleistungsansprüchen nachgekommen wird. Kommt die Wagenknecht GmbH diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, stehen dem Geschäftspartner (Besteller) nur die Ansprüche auf Wandlung oder Minderung zu. Weitere Gewährleistungsansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz vor Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Der Ausschluss gilt nicht bei von der Wagenknecht GmbH zu vertretender vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Handlungsweise
5. Trotz einer grundsätzlichen Berechtigung der Mängelrüge ist die Wagenknecht GmbH zur Gewährleistung solange nicht verpflichtet, wie der Geschäftspartner seine Zahlungspflichten nicht erfüllt. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet die Wagenknecht GmbH nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.

VIII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

1. Die Haftung der Wagenknecht GmbH richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenso Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Geschäftspartners, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Wagenknecht GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend.
2. Alle Ansprüche gegen die Wagenknecht GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrenübergang auf den Geschäftspartner, wenn nicht die gesetzliche und individualvertragliche Frist kürzer ist.
3. Unsere Haftung für Schäden des Geschäftspartners ist grundsätzlich auf die Höhe des Auftragsvolumens beschränkt.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Auf alle mit der Wagenknecht GmbH abgeschlossenen Verträge findet deutsches Recht Anwendung, auch wenn der Geschäftspartner einer anderen Rechtsform angehört.
2. Für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten auch im Scheck- und Wechselprozess ist für beide Vertragsparteien ausschließlich Erfüllungsort der Sitz der Wagenknecht GmbH. Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht (derzeit Löbau). Die Firma Wagenknecht GmbH kann jedoch den Geschäftspartner auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

X. Sonstiges/Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die anderen Bestimmungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.